



Drucksachen-Nr. **XI/90**

Bad Schwalbach, den 08.06.2021

Aktenzeichen:

Erstellerin: Frau Stemmler-Heß

Kultur

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | TOP | Öffentlich |
|---|----------------|-----|------------|
| Haupt-,Finanz-,Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss | 24.6.2021 | | ja |

Titel

**Förderung der Kulturszene und Kulturschaffenden im Rheingau-Taunus-Kreis
Produktbereich 04 Kultur- und Vereinsförderung, S. 290 Pos. 20,
hier: Freigabe der im Haushaltsplan 2021 eingestellten Mittel**

I. Beschlussvorschlag:

Der HFWD beschließt die Freigabe und Auszahlung von Mitteln aus dem Kulturnotfallfonds/ Kulturinitiativen in der Gesamthöhe von 20.000 € nach den folgenden Kriterien vorzunehmen:

1. Antragsberechtigt sind Veranstalter, Veranstalterinnen und Kulturschaffende von Kulturprogrammen aller Genres (Kunst, Film, Theater, Literatur und Musik) in jeder Rechtsform mit Sitz im Rheingau-Taunus-Kreis.
2. Die Fördermittel sind über die Bürgermeister der einzelnen Kommunen in deren Kulturszene vor Ort zu kommunizieren und über die Bürgermeister bis zum 30.08.2021 beim Kulturdezernat des Rheingau-Taunus-Kreises zu beantragen.
3. Die Förderung ist je Antragsteller (= Kommune) und Projekt auf max. 1.000 € begrenzt. In Ausnahmefällen können ggf. zwei Projekte einer Kommune gefördert werden.
4. Der Antrag muss enthalten: Titel und Inhalt (Kurzfassung) des künstlerischen Programms, Veranstaltungsort, Veranstaltungstermin(e), Kalkulation der geplanten Ausgaben.
5. Über die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel ist spätestens 2 Monate nach Erfüllung des Verwendungszwecks Rechenschaft abzulegen.
6. Zuwendungsfähige Ausgaben sind:
 - a. - Kosten für Bühnenbild / Requisiten
 - b. - Honorare für Künstler, Künstlerinnen, Techniker, Technikerinnen und Sicherheitsdienstleistungen
 - c. - Personalkosten für technische und organisatorische Dienstleistungen (z.B. Planung, Organisation, Proberäume)

- d. - Miet- u. Aufbaukosten für Bühne, Bühnenelemente und Veranstaltungstechnik
 - e. - Mietkosten für Zuschauerbühnen / Bestuhlung / Toilettenanlagen / Büro- und Umkleidecontainer
 - f. - Mietkosten für Instrumente / Equipment
 - g. - Miet- und entsprechende Mietnebenkosten für Veranstaltungen
 - h. - Ausgaben für neue pandemie-taugliche Präsentationsformen
 - i. - Werbung, Öffentlichkeitsarbeit
 - j. - KSK, GEMA, Genehmigungsverfahren
7. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
8. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

II: Sachverhalt:

Der Rheingau-Taunus-Kreis verfügt über eine reiche kulturelle Szene verschiedenster generations- und genreübergreifender Formate. Sie werden zum großen Teil getragen und unterstützt von vielen ehrenamtlichen Dienstleisterinnen und Dienstleistern Sie fördern das soziale Miteinander und sind unabdingbar mit der Lebensqualität unserer Region verbunden.

Infolge der Maßnahmen während der Corona-Pandemie ist die gesamte kulturelle Szene jedoch akut gefährdet. Gerade kleinere Vereine und Solo-Künstlerinnen und -Künstler brauchen dringend finanzielle Unterstützung zur Fortführung ihrer Projekte. Sie können nicht mehr lange durchhalten, wenn sie im zweiten Jahr ohne Einnahmen durch Konzerte oder Aufführungen anderer Genres ihre Fix- und Projektkosten nicht mehr bezahlen können und weiterhin durch alle Raster der Bundes- und Landesförderung fallen. Bisher ist keines der Corona-Hilfen- und „Kulturrettungsprogramme“ des Landes passend für kleine Kulturvereine und den ländlichen Raum (bzw. die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main). In jedem geprüften Programm wurden direkt Ausschlusskriterien entdeckt.

Es geht darum, in der Kulturszene unseres Kreises die ganze Vielfalt wertzuschätzen, zu unterstützen und zu erhalten, wenn ihnen die Fördermaßnahmen von Bund und Land versagt sind.

(Dorothee Nabrotzky)
Kulturdezernentin